

Graz 6., Steyrergasse 88

Anneliese Strohmeier

Ansuchen um Baubewilligung

GZ.: 028400/2007/0008

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bearbeiter: Ing. Jurschitsch Alois/klauss
2. OG, ZiNr.: 218

Telefon: 0316/872-5054
Telefax: 0316/872-5009

e-mail: bab@stadt.graz.at
Graz, am 13.7.2009

Kundmachung einer Bauverhandlung

Über das Vorhaben

- 1.) **Umbau des Dachgeschosses in 2 Wohneinheiten und Errichtung von 2 Innentreppen sowie**
- 2.) **Ansichtsänderungen in der Hofansicht durch Einbau von 3 Gaupen und 1 Dachflächenfenster sowie in der Straßenansicht durch Einbau eines Dachflächenfensters**

findet **am 29.7.2009, um 10.30 Uhr**

eine Bauverhandlung am Ort der Bauführung

Graz 6., Steyrergasse 88

Grundstück(e) Nr. 1220, 1221, EZ. 622, KG. Jakomini 63106, statt.

Treffpunkt: Ort der Bauführung

Ihr Verhandlungsleiter: Ing. Jurschitsch Alois

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen

oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg cit seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem

Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, während der Parteienverkehrszeit (Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim zuständigen Bearbeiter zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus) und durch Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirksamtes sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter www.graz.at - Verzeichnis **Rathaus + Service - Ausschreibungen/Verhandlungen** kundgemacht wurde.

Ergeht an:

die Hauptkanzlei, mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses durch **zwei Wochen** hindurch anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – anher rückzumitteln

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):Antragstellerin:

- 1.) Frau Anneliese Strohmeier, 8455 Oberhaag, Bischofegg 93

Grundeigentümer:

- 2.) Herrn Christian Pitter, 8010 Graz, Steyrergasse 88
- 3.) Frau Mag. Ursula Melicharek-Aulinger, 8046 Graz, St. Veiter Anger 32
- 4.) Herrn Gerwin Weiher, 8020 Graz, Kernstockgasse 11
- 5.) Frau Judith Huber, 4600 Wels, Johann-Strauß-Straße 30
- 6.) Herrn Emerald Koch, 8020 Graz, Strauchergasse 12a
- 7.) Herrn Ing. Josef Ploder, 8403 Lebring, Bahnhofstraße 53
- 8.) Frau Sophie Ploder, 8403 Lebring, Bahnhofstraße 53
- 9.) Frau Mag. Evelyn Wagner, 8010 Graz, Steyrergasse 88
- 10.) Herrn Hanns Wagner, 8010 Graz, Steyrergasse 88
- 11.) Herrn Bernhard Rothschädl, 8044 Graz, Neusitzstraße 43

Planverfasser:

- 12.) Architekt DI Klaus Faber, 8010 Graz, Grabenstraße 212

Nachbarn:

- 13.) Frau Vita Berrer, 8010 Graz, Steyrergasse 97
- 14.) Herrn Erich Robnik, 8010 Graz, Maygasse 41
- 15.) Herrn Michael Brandstätter, 8010 Graz, Gartengasse 12
- 16.) Frau Dr. Constanze Dennig, 8045 Graz, Andritzer Reichsstraße 160
- 17.) Frau Doris Fink, 8041 Graz, Raiffeisenstraße 127
- 18.) Herrn Reinhard Hanselitsch, 8010 Graz, Maygasse 41
- 19.) Herrn Harald Hammer, 8010 Graz, Maygasse 41
- 20.) Frau Margareta Hammer, 8010 Graz, Maygasse 41
- 21.) Herrn Ewald Pilgramer, 8510 Stainz-Kothvogel, Schilchergasse 44

- 22.) Frau Christa Robnik, 8010 Graz, Maygasse 41
- 23.) Herrn DI Franz Kuttner, 9524 Villach, Dorfstraße 12
- 24.) Frau Karen Kuttner, 9524 Villach, Dorfstraße 12
- 25.) Frau Mag. Gabriele Schmidt, 8010 Graz, Körösisstraße 61e
- 26.) Herrn Manuel Gombocz, 8510 Stainz, Engelweingartenweg 35
- 27.) Frau Roswitha Gombocz, 8510 Stainz, Engelweingartenweg 35

per E-Mail an:

- 28.) das Bezirksamt 6
- 29.) Frau Eveline Gröbelbauer, Bezirksvorsteherin Graz-Jakomini,
- 30.) Herrn Mag. (FH) Ewald Muhr, 1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter Graz-Jakomini,
- 31.) Herrn DI Gottfried Weißmann, 2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter Graz-Jakomini,
- 32.) Herrn Günther Dörffel, Rauchfangkehrermeister

Mit freundlichen Grüßen
Für den Stadtsenat:
eh Ing. Jurschitsch Alois